

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. NOV. 1989** in  
Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land-  
und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl.Nr. 319/1975, und  
des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und  
forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl.Nr. 320/1975, beschlossen:

**Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

#### Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie  
folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lit. c entfällt der Punkt und wird das Wort "so-  
wie" angefügt.
2. Dem § 2 Abs. 2 lit. c wird folgende lit. d angefügt:  
"d) in ihren Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte zu er-  
proben und - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit weite-  
ren Versuchs- und Forschungsstellen - diese Ergebnisse für  
die Praxis aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuver-  
mitteln."
3. Im § 2 Abs. 3 lit. c entfällt der Punkt und wird das Wort "so-  
wie" angefügt.
4. Dem § 2 Abs. 3 lit. c wird folgende lit. d angefügt:  
"d) in ihren Lehr- und Versuchsbetrieben neue Produkte zu er-  
proben und - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit weite-  
ren Versuchs- und Forschungsstellen - diese Ergebnisse für  
die Praxis aufzubereiten, zu dokumentieren und weiterzuver-  
mitteln."
5. Im § 3 Abs. 2 lit. b entfallen nach dem Wort "(Erzieher)" der  
Beistrich sowie die Worte "des schulärztlichen Dienstes".
6. Im § 4 Abs. 1 wird der Nebensatz durch folgenden Nebensatz er-  
setzt:  
"soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits

vor Beginn bzw. während des Lehrverhältnisses erfolgreich abgeschlossen haben."

7. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Schulbehörde hat die Erfüllung der Schulpflicht entsprechend aufzuschieben, wenn wichtige familiäre, gesundheitliche oder betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen, die einen Schulbesuch zu einer bestimmten Zeit sehr erschweren."

8. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht, so hat der Berufsschulpflichtige seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit einer anderen Fachrichtung nachzukommen, die seinem Ausbildungszweig am ehesten entspricht. Im Zweifel entscheidet die Schulbehörde."

9. Der Klammerausdruck in § 5 Abs. 3 wird durch folgenden Klammerausdruck ersetzt:

"(§ 19 Abs. 4 lit. b, c, und d)".

10. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Beim Besuch einer vierstufigen Fachschule gilt die Berufsschulpflicht mit dem positiven Abschluß der zweiten Schulstufe als erfüllt".

11. Dem § 5 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Das 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht darf durch den Besuch der schulpflichtersetzenden Fachschule ersetzt werden (§ 19 Abs. 4 lit. c).

(7) Die Berufsschulpflicht für Lehrlinge der fortgesetzten Berufsausbildung ("Zweitlehre") wird durch den Besuch der Berufsschule für Zweitlehrlinge erfüllt."

12. Die Überschrift zu § 6 lautet:

"Befreiung von der Schulpflicht"

13. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schulbehörde hat Personen von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien, wenn sie für den Schulbesuch körperlich oder geistig nicht geeignet sind. Vor der Entscheidung ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Sofern der für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortliche einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht stellt, hat er die für die Beurteilung erforderlichen Nachweise beizubringen."

14. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort "Schulordnung" durch das Wort "Hausordnung" ersetzt.

15. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge "sechs Wochen vor Beginn des Schuljahres" ersetzt durch die Wortfolge: "bis 10. September eines jeden Jahres".

16. Im § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort "Berufsschulleitungen" die Wortfolge "und die Fachschulleitungen" eingefügt.

17. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den bei der Führung der Schulpflichtmatrik an sie ergehenden Ersuchen der Gemeinden im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen."

18. Nach § 9 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

" 3. Abschnitt

Freiwilliger Berufsschulbesuch

§ 9 a

Voraussetzungen und Rechtsstellung

(1) Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung anstreben und die nicht berufsschulpflichtig sind, dürfen mit Zustimmung der Schulbehörde eine Berufsschule besuchen.

(2) Die Schulbehörde hat die Zustimmung zu erteilen, sofern keine personellen, pädagogischen, räumlichen und finanziellen Gründe dem Schulbesuch entgegenstehen.

(3) Für die Dauer des Schulbesuches kommen diesen Personen

die Rechte und Pflichten eines Schülers zu.

(4) Sollten die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen, hat die Schulbehörde die Zustimmung zu widerrufen."

18a. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Diese sind beim Amt der NÖ Landesregierung sowie in allen Berufs- und Fachschulen zur allgemeinen Einsicht sowie zur Anfertigung von Kopien gegen Kostenersatz bereitzuhalten."

19. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Diese dürfen im praktischen Unterricht, soweit dies aus personalorganisatorischen Gründen erforderlich ist, durch qualifizierte Personen (Hilfspersonal) unterstützt werden."

20. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Hingegen darf eine Klasse mit geringerer Schülerzahl in Berufsschulen auch dann geführt werden, wenn die Fachrichtung in Niederösterreich nur einmal gegeben ist."

21. Dem § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Abweichend davon kann die Schulbehörde aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des 2. Semesters um 1 Woche verlegen. Dabei ist eine Übereinstimmung mit den Allgemeinbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich anzustreben. Eine solche Verordnung ist spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht."

22. § 16 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Unterricht darf am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden, wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen."

23. Im § 16 entfällt der Abs. 5. Die Absätze 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

24. Dem § 17 Abs. 1 lit. b werden folgende sublit ii) bis ll) angefügt:

- "ii) Pferdewirtschaft;
- jj) Feldgemüsebau;
- kk) Landwirtschaftliche Lagerhaltung;
- ll) Landschaftspflege;"

25. § 17 Abs. 1 lit. c lautet:

- "c) in den Bereichen der Forstwirtschaft:
  - aa) Forstwirtschaft;
  - bb) Forstgartenwirtschaft."

26. § 17 Abs. 3 lautet:

- "(3) Die Berufsschule umfaßt drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Jeder Schüler hat die Schulstufen der Reihe nach aufsteigend zu durchlaufen. Bei einer Schülerzahl von weniger als 12 je Klasse können Schüler gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtung in bestimmten Gegenständen gemeinsam unterrichtet werden."

27. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- "(4) Die Berufsschule für Lehrlinge der fortgesetzten Berufsausbildung ("Zweitlehre") umfaßt eine Schulstufe."

27a. Im § 18 Abs. 1 erhält lit k die Bezeichnung lit. o und lit. l die Bezeichnung lit. q.

Die lit. k bis n lauten:

- "k) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:
  - Pferdekunde;
- l) für die Fachrichtung Feldgemüsebau:
  - Pflanzenproduktion;
- m) für die Fachrichtung landwirtschaftliche Lagerhaltung:
  - Lagerkunde, Warenkunde;
- n) für die Fachrichtung Landschaftspflege:
  - Landschaftspflege,
  - Landschaftsökologie;

Nach lit. o (neu) wird folgende lit. p eingefügt:

"p) für die Fachrichtung Forstgartenbau:  
Forstgartenpflege;"

In lit. q (neu) wird das Zitat "lit. a) bis k)" durch das Zitat "lit. a) bis p)" ersetzt.

28. § 18 Abs. 2 1. Satz lautet:

"Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1.000, für die Berufsschule für Lehrlinge mit fortgesetzter Berufsausbildung ("Zweitlehre") mit mindestens 200 festzusetzen."

29. Dem § 19 Abs. 1 lit. b werden folgende sublit ii) bis ll) angefügt:

"ii) Pferdewirtschaft;  
jj) Feldgemüsebau;  
kk) Landwirtschaftliche Lagerhaltung;  
ll) Landschaftspflege;"

30. § 19 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) in den Bereichen der Forstwirtschaft:  
aa) Forstwirtschaft;  
bb) Forstgartenwirtschaft."

31. Im § 19 Abs. 4 lit. a wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt der zweite Satz.

32. Im § 19 Abs. 4 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt der zweite Satz.

33. Im § 19 Abs. 4 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt der zweite Satz.

34. Dem § 19 Abs. 4 lit. c wird folgende lit. d angefügt:

"d) als Sonderform der Fachschulen, die eine mehrberufliche Ausbildung ermöglichen."

34a. Im § 20 Abs. 1 erhält lit. k die Bezeichnung lit. o und lit. l die Bezeichnung lit. q.

Die lit. k bis n lauten:

"k) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:

Pferdekunde;

l) für die Fachrichtung Feldgemüsebau:

Pflanzenproduktion;

m) für die Fachrichtung landwirtschaftliche Lagerhaltung:

Lagerkunde, Warenkunde;

n) für die Fachrichtung Landschaftspflege:

Landschaftspflege;

Landschaftsökologie;

Nach lit. o (neu) wird folgende lit. p eingefügt:

"p) für die Fachrichtung Forstgartenbau:

Forstgartenpflege;"

In lit. q (neu) wird das Zitat "lit. a) bis k)" durch das Zitat "lit. a) bis p)" ersetzt.

35. Im § 26 Abs. 1 lit. c entfällt die Wortfolge "Schularztes oder".

36. Dem § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Lehr- und Versuchsbetriebe sind nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, sofern die Aufgabenstellung nach § 2 Abs. 2 lit. d und § 2 Abs. 3 lit. d dem nicht entgegensteht."

37. § 65 entfällt.

38. Im § 99 Abs. 3 wird das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

39. Im § 100 Abs. 1 wird das Absatzzitat "6" durch "5" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 4. September 1989 in Kraft.